

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ortenberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 532), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg in der Sitzung am 19.03.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ortenberg beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Über die laufende Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser entscheidet der Magistrat der Stadt Ortenberg.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Stadt Ortenberg stellt folgende Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung:

Dorfgemeinschaftshaus Bergheim
Dorfzentrum Bleichenbach
Dorfgemeinschaftshaus Eckartsborn
Alte Schule Effolderbach
Turnhalle Effolderbach
Saal Schnee Effolderbach
Bürgerhaus Gelnhaar
Burghalle Lißberg
Altes Rathaus Ortenberg
Bürgerhaus Ortenberg
Dorfgemeinschaftshaus Selters
Dorfgemeinschaftshaus Usenborn
Dorfgemeinschaftshaus Wippenbach

- (2) Jede Veranstaltung und jede Benutzung der Räume sind rechtzeitig anzumelden. Über Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet der Magistrat.
- (3) Vereine, Verbände, private Benutzer und sonstige Organisationen der Stadt Ortenberg können die Räume nach Maßgabe dieser Bestimmungen benutzen. Die Benutzung ist auch durch ortsfremde Personen, Vereine und Organisationen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitsdienst vorgeschrieben, der vom Ordnungsamt der Stadt Ortenberg angeordnet wird. Der Benutzer verpflichtet sich in diesen Fällen, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den Brandsicherheitsdienst zu beantragen und die Kosten für den Brandsicherheitsdienst zu übernehmen.
- (3) Der Benutzer ist für Ruhe und Ordnung in den benutzten Räumen, sowie außerhalb des Gebäudes verantwortlich und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.
- (4) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst ständig frei bleiben. Bei größeren Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst für die Parkplätze zu stellen.
- (5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass bei Beendigung der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet wird, alle Wasserhähne abgestellt sind, alle Personen das Gebäude verlassen haben und alle Türen und Fenster ordnungsgemäß ver- bzw. abgeschlossen sind.
- (6) Der Benutzer hat nach der Veranstaltung alle Räume die benutzt wurden gründlich zu reinigen, d. h. nass aufzuwischen. Die benutzten Tische und Stühle sind in sauberem Zustand so wegzuräumen, dass die nächste Veranstaltung ohne Störung stattfinden kann.

- (7) Das gesamte Geschirr in der Küche ist vor der Veranstaltung vom Hausmeister/ von der Hausmeisterin oder dem von der Stadt Beauftragten zu übernehmen und nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zurückzugeben. Dabei werden der Fehlbestand und etwaige Beschädigungen festgehalten.
- (8) Kommt der Benutzer seiner Reinigungs- und Aufsichtspflicht nach § 3 nicht nach, wird dies kostenpflichtig vom Hausmeister/ von der Hausmeisterin oder Dritten übernommen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dem Benutzer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Das gilt auch in Fällen, in denen der Reinigungspflicht nach Feststellung der Verwaltung nicht in ausreichendem Maß Genüge geleistet ist.
- (9) Für den Einsatz des Hausmeisters/ der Hausmeisterin auf Anforderung des Nutzers zwischen Übergabe und Abnahme der Halle, kann dem Nutzer eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro angefangener Hausmeistereinsatzstunde in Rechnung gestellt werden
- (10) Bühnen- und Saaldekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußboden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist grundsätzlich nicht gestattet. Wenn die Dekoration oder sonstige vom Benutzer angebrachten Gegenstände nicht rechtzeitig wie vereinbart entfernt werden, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Stadt. Die entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (11) Das Rauchen ist in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern nicht gestattet.
- (12) Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zu allen Jahreszeiten verpflichtet, nach 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (13) Ballspielen ist verboten.
- (14) Technische Anlagen und Geräte dürfen nur vom Hausmeister/Hausmeisterin bedient werden.

§ 4

Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters/ Nutzers

- (1) Die Stadt Ortenberg überlässt dem Nutzer die Halle/ die Räume und die Geräte zur unentgeltlichen bzw. entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt Ortenberg als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Ortenberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Stadt nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Ortenberg für den bausicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ortenberg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (6) Die Stadt Ortenberg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 5

Übungsstunden/ Sportbetrieb der Vereine und Nutzung der Duschanlagen

- (1) Zusagen für den laufenden Übungsbetrieb können zurückgenommen werden, wenn die Halle für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen benötigt werden oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Anträge auf tage- oder stundenweise Überlassung der Räumlichkeiten sind grundsätzlich spätestens bis 2 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Magistrat einzureichen.
- (3) Wiederkehrende Veranstaltungen und Übungsstunden brauchen den Benutzern jährlich nur einmal gemeldet werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind grundsätzlich keine Übungsstunden gleich welcher Art zugelassen bzw. sie entfallen. Ausnahmen können bei Bedarf zugelassen werden.
- (4) Die Veranstaltungen der in den §§ 9 bis 11 genannten Art haben grundsätzlich Vorrang gegenüber den Übungsstunden und wiederkehrenden Veranstaltungen, soweit es sich um Dauerbenutzungen handelt. Die Übungsstunden müssen dann in anderen Räumen stattfinden oder ganz abgesagt werden, soweit kein Einvernehmen zwischen den verschiedenen Benutzern hergestellt werden kann. Der Magistrat hat in diesem Fall den betreffenden Dauerbenutzer rechtzeitig zu informieren. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Benutzungsstätte besteht nicht.
- (5) Die sportlichen Zwecken dienenden Räume dürfen für Übungs- und Wettkampfszwecke nur mit Sportschuhen benutzt werden.
- (6) Werden zu Übungsabenden bzw. zu Verbandsspielen (z. B. Tischtennis) die Duschräume genutzt, ist hierfür je Nutzungsabend eine pauschale Gebühr von 5,00 € durch den jeweils nutzenden Verein zu zahlen.

§ 6

Schäden

- (1) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Ortenberg für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, neben den Personen, die die Schäden verursacht haben.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich dem Hausmeister/ der Hausmeisterin oder dem von der Stadt Beauftragten anzuzeigen. Das gleiche gilt für Schäden, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden. Werden bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen vorgebracht, gelten die Räume als einwandfrei übernommen.
- (3) Die Stadt Ortenberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume oder ihrer Einrichtung, Geräte usw. entstehen.
- (4) Für entstandene Schäden haften die Personen, die die Schäden verursacht haben. Nehmen Sie als Gäste an einer Veranstaltung teil, so haftet auch der Verein oder der betroffene Veranstalter.
- (5) Für Schäden, die während der Übungszeiten verursacht werden, haften die Vereine.

§ 7

Hausrecht

- (1) In den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern üben die Hausmeisterinnen/der Hausmeister als Beauftragte/r des Magistrats im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie/Er sorgt für die Einhaltung der Hausordnung. Den Anweisungen der/des Hausmeisterinnen/Hausmeisters oder des von der Stadt Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Benutzer verpflichtet sich, der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder dem von der Stadt Beauftragten jederzeit Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten.

§ 8

Benutzungsgebühren, Allgemeines

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der in § 2 genannten städtischen Einrichtungen sind nach Nutzungsart und Größe der jeweiligen Einrichtungen zu unterscheiden und abzurechnen.

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

- (2) Die jeweilige Einrichtung steht am Tag vor der Veranstaltung für Vorbereitungsarbeiten ab 18:00 Uhr und am Tag nach der Veranstaltung bis 10:00 Uhr für Reinigungsarbeiten zur Verfügung.

Wird die Einrichtung für Vor- oder Nachbereitungsarbeiten am Vortag vor 18:00 Uhr in Anspruch genommen und am Tag nach der Veranstaltung über 10:00 Uhr hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 60,00 € pro Tag erhoben.

- (3) Die Reinigung des Bürgerhauses in Ortenberg (Kernstadt) erfolgt wegen des hochempfindlichen Parkettbodens durch eine Beauftragte der Stadt Ortenberg. Die Kosten der Reinigung betragen 15,00 € je angefangener Stunde und sind vom Veranstalter oder Nutzer zu zahlen.
- (4) Bei umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen wird die Mehrwertsteuer gemäß dem jeweils gültigen Steuersatz auf die Benutzungsgebühr aufgeschlagen.
- (5) Tritt der Veranstalter 14 Kalendertage (einschließlich Wochenende und Feiertage) vor dem geplanten Veranstaltungstag vom Vertrag zurück, so hat er 50 % der Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- (6) Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Stadt Ortenberg sind bei den Veranstaltungen die Biersorten sowie die alkoholfreien Getränke von der jeweiligen Brauerei und dem Lieferanten als Vertragspartner des jeweiligen Bürger- oder Dorfgemeinschaftshauses der Stadt Ortenberg zu beziehen. Näheres ist bei der Stadtverwaltung zu erfragen.
- (7) Der Benutzer hat ausgehändigte Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Verlust trägt der Benutzer die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung und soweit erforderlich für eine teilweise oder komplette Erneuerung der Schließanlage.
- (8) Bei der Benutzung wird unterschieden:

A = Privatinteresse
B = Gemeinschaftsinteresse
C = Geschäftsinteresse

Die Einrichtungen der Stadt Ortenberg sind unterteilt in Größengruppen.

Größengruppe 1

Bürgerhaus Ortenberg

Größengruppe 2

Bürgerhaus Gelnhaar
Dorfgemeinschaftshaus Bergheim (Saal)
Dorfzentrum Bleichenbach
Burghalle Lißberg (Saal)
Dorfgemeinschaftshaus Usenborn (Saal)
Dorfgemeinschaftshaus Selters (Saal)

Größengruppe 3

Dorfgemeinschaftshaus Bleichenbach (ehemalige Schule)
Dorfgemeinschaftshaus Eckartsborn
Turnhalle Effolderbach
Alte Schule Effolderbach
Saal Schnee Effolderbach
Altes Rathaus Ortenberg
Dorfgemeinschaftshaus Wippenbach

Größengruppe 4

Thekenraum im Dorfgemeinschaftshaus Bergheim
Bauernstube im Bürgerhaus Gelnhaar
Altenraum im Bürgerhaus Ortenberg
Foyer im Bürgerhaus Ortenberg
Kleiner Saal im Dorfgemeinschaftshaus Selters

§ 9

(A) Nutzung im Privatinteresse

- (1) Die Benutzungsgebühr für Familienfeiern, Hochzeiten, Polterabende, Konfirmationen, Kommunionen, etc. beträgt für die Gemeinschaftseinrichtungen der

Größengruppe	Grundgebühr	Energiepauschale	Gesamtgebühr
1	160,00 €	40,00 €	200,00 €
2	120,00 €	30,00 €	150,00 €
3	90,00 €	30,00 €	120,00 €
4	80,00 €	20,00 €	100,00 €

- (2) Bei Trauerfeiern verringert sich die in § 9 Abs. 1 genannte Gebühr um 50 %.

Erfolgt bei Trauerfeiern die Bewirtschaftung durch den Bürgerhauspächter, wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. (gilt nur für das Bürgerhaus Ortenberg).

- (3) Übernimmt bei Veranstaltungen der Bürgerhauspächter die Bewirtung, entfällt die Benutzungsgebühr (gilt nur für Bürgerhaus Ortenberg).
- (4) Für Kindergeburtstage ist eine pauschale Gebühr in Höhe von 30,00 € für alle Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ortenberg zu zahlen. Die Nutzung wird jedoch nur von 12:00 bis 20:00 Uhr gestattet (incl. Vor- und Nachbereitungszeit).

Wird ein Bürger- und Dorfgemeinschaftshaus über diese Zeitspanne hinaus genutzt, erhöht sich die Gebühr um 50 %, somit auf 45,00 €.

§ 10

(B) Nutzung im Gemeinschaftsinteresse (Vereine, Verbände, Kulturveranstaltungen)

- (1) Bei Benutzung der städtischen Einrichtung durch Vereine und Verbände für Veranstaltungen (Übungsstunden, Versammlungen und Wettkämpfe, etc.) ist die Überlassung kostenlos. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht (Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt durch den Veranstalter).
- (2) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Ortenberg zu Veranstaltungen (z. B. Tanzabende, Verkaufsbasaren, Ausstellungen, etc.) bei gleichzeitiger Übernahme der Bewirtschaftung sind vom Veranstalter nachstehende Gebühren pro Tag zu zahlen:

Größengruppe	Grundgebühr	Energiepauschale	Gesamtgebühr
1	150,00 €	40,00 €	190,00 €
2	110,00 €	30,00 €	140,00 €
3	80,00 €	30,00 €	110,00 €
4	70,00 €	20,00 €	90,00 €

- (3) Bei Discoververanstaltungen, die der besonderen Genehmigung durch den Magistrat bedürfen, erhöht sich die Gebühr nach § 10 Abs. 2 um 50 %.
- (4) Kurse und Seminare der Volkshochschule, von Musikschulen oder Sprachschulen, etc., werden mit pauschal 8,00 € je Nutzungseinheit berechnet.
- (5) Werden bei einer Veranstaltung nur Küche und Sanitärräume eines Bürger- oder Dorfgemeinschaftshauses genutzt, so ist hierfür eine pauschale Gebühr von 35,00 € pro Tag zu zahlen.
- (6) Übernimmt bei Veranstaltungen der Bürgerhauspächter die Bewirtung, entfällt die Benutzungsgebühr (gilt nur für Bürgerhaus Ortenberg).
- (7) Ortsansässige Vereine erhalten für jährlich eine vereinsinterne Weihnachtsfeier oder einen vereinsinternen Familienabend eine Ermäßigung der Grundgebühr in § 10 Abs. 2 von 50 %.

§ 11

(C) Nutzung im geschäftlichen Interesse

- (1) Die Überlassung der städtischen Einrichtungen für gewerbliche Zwecke geschieht zu den nachstehenden Gebühren pro Tag:

Größengruppe	Grundgebühr	Energiepauschale	Gesamtgebühr
1	230,00 €	40,00 €	270,00 €
2	190,00 €	30,00 €	220,00 €
3	150,00 €	30,00 €	180,00 €
4	130,00 €	20,00 €	150,00 €

- (2) Bei Discoververanstaltungen, die der besonderen Genehmigung durch den Magistrat bedürfen, erhöht sich die Gebühr nach § 11 Abs. 1 um 50 %.
- (3) Übernimmt bei Veranstaltungen der Bürgerhauspächter die Bewirtung, entfällt die Benutzungsgebühr (gilt nur für Bürgerhaus Ortenberg).
- (4) Bei Puppen-/Marionettentheateraufführungen und Filmvorführungen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Die Auf- bzw. Vorführung hat in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr zu erfolgen.

§ 12

Ausleihung von Inventar außer Haus

Für die Ausleihung von Inventar außerhalb der städtischen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | 1 Tisch | 2,00 € |
| 2. | 1 Stuhl | 1,00 € |
| 3. | 1 Gedeck (= 1 Speiseteller, 1 Suppenteller, 1 Dessert-/Kuchenteller,
1 Kaffeetasse, 1 Kaffeeuntertasse, 1 Suppenlöffel, 1 Gabel,
1 Messer, 1 Kaffeelöffel, 1 Kuchengabel) | 1,00 € |
| 4. | bei Einzelteilen jeweils (Gläser, Schälchen, etc.) | 0,25 € |

§ 13

Benutzung der Kegelbahnen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Kegelbahn im Bürgerhaus Gelnhair werden als Pauschalbeträge festgesetzt und erhoben. Für Kegelclubs beträgt diese Benutzungsgebühr je Bahn und je für 2 Stunden 11,00 €. Für andere Benutzer der Kegelbahnen wird eine pauschale Gebühr je Stunde und je Bahn in Höhe von 6,00 € erhoben.
- (3) Auf der Kegelbahn im Bürgerhaus Gelnhair steht ein Getränkeautomat zur Verfügung. Das Mitbringen von eigenen Getränken ist ausdrücklich untersagt.

§ 14

Sonderregelung Dorfgemeinschaftshaus Usenborn

- (1) Für das Dorfgemeinschaftshaus in Usenborn besteht eine Sonderregelung dahingehend, dass die Vereinsgemeinschaft Usenborn dieses Dorfgemeinschaftshaus aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der Stadt Ortenberg betreibt.
- (2) Gemäß den vertraglichen Regelungen sind alle Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung auch auf das Dorfgemeinschaftshaus Usenborn anzuwenden, insbesondere was die Höhe der Benutzungsgebühren nach §§ 9 bis 11 betrifft.
- (3) In Abweichung von den §§ 1 und 5 sind alle Veranstaltungen über die Vereinsgemeinschaft Usenborn anzumelden.

§ 15

Sicherheitsleistung/ Kautions und Abrechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Der Magistrat kann vom Benutzer eine Kautions und bei größeren Veranstaltungen den Nachweis einer Versicherung verlangen.

- (2) Die Kautionsleistung ist bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse der Stadt Ortenberg zu hinterlegen.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist gegebenenfalls mit Ersatzansprüchen zu verrechnen. Der Restbetrag ist an den Benutzer innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen, wenn der jeweilige Hausmeister/Hausmeisterin den ordnungsgemäßen Zustand des benutzten Hauses dem Magistrat mitgeteilt hat.
- (4) Die Gebührenschaft entsteht mit der Übernahme der angemieteten Einrichtung. Die Abrechnung der Gebühren und der Schadensersatzforderungen hat nach Erteilung der Kostenrechnung zu erfolgen. Die so angeforderten Gebühren und Schadensersatzforderungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an die Stadtkasse Ortenberg fällig.
- (5) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Sonstige Gebühren

Die Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Schankerlaubnis u. ä.) hat der jeweilige Veranstalter/ Benutzer zu tragen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.

§ 17

Ausschluss und Haftung der Stadt Ortenberg und Maßnahmen bei Vorstoß gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Stadt Ortenberg die volle Haftung für alle Personen und Sachschäden, die ihnen und anderen Personen einschließlich ihrer Bediensteten aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte, pp. entstehen.
- (2) Für Schäden, die während der Übungszeiten verursacht werden, haften die Vereine. Ist der Verursacher nicht festzustellen, haften alle Vereine und Gruppen gemeinsam, die an diesem Tag die Sportanlagen in Anspruch genommen haben.
- (3) Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Räume zeitweise oder gänzlich durch den Magistrat der Stadt Ortenberg entzogen werden.

§ 18

Sonderregelung zur Gebührenfestsetzung

Für Veranstaltungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, setzt der Magistrat die Gebühren im Einzelfall jeweils gesondert fest. In begründeten Härtefällen kann der Magistrat die zu zahlenden Gebühren ermäßigen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ortenberg tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser vom 21.07.1993 und der Artikel 2 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 17.08.2000 außer Kraft.

63683 Ortenberg, 20.03.2013

Der Magistrat der Stadt Ortenberg
gez.
Pfeiffer-Pantring (Bürgermeisterin)